

Verdacht: Vater hat Zungenschlag bestimmt

Zeitung berichtet über MdB-Kandidatur des Sohnes des Lokalchefs

Eine Regionalzeitung berichtet über einen 19-jährigen Aktivist von „Fridays for Future“, der nach Informationen der Redaktion für den Bundestag kandidieren will. Der junge Mann, ein Grüner, wird ausführlich vorgestellt. Dem Bericht beigelegt ist ein Foto, das den jungen Mann gemeinsam mit der Bundeskanzlerin zeigt. Ein Leser der Zeitung teilt mit, dass der Kandidat der Sohn des Lokalchefs eben dieses Blattes ist. Darüber hätte die Redaktion ihre Leser informieren müssen. Es sei nämlich nicht auszuschließen, dass die Position des Vaters den Zungenschlag der Berichterstattung über den Sohn bestimmt hat. Der stellvertretende Chefredakteur der Zeitung weist den Vorwurf zurück, die Zeitung habe über den jungen Politiker in besonders positiver Weise berichtet, weil es sich um den Sohn eines Kollegen handle. Der junge Mann sei im Zuge der großen Klimademonstrationen schnell zu einem führenden Sprecher und zu einem Gesicht der „Fridays for Future“-Bewegung geworden. Spätestens seit einem Auftritt bei „Hart, aber fair“ sei er einem Millionen-Publikum bekannt. Dass der Vater Lokalchef der Zeitung am Verlagsort sei, habe in der Berichterstattung nie eine Rolle gespielt, weil dies für den Werdegang des Jungpolitikers in der Klimabewegung nicht relevant sei. Natürlich habe die Tatsache, dass der Vater Lokalchef sei, in der Redaktion eine Rolle gespielt, wenn es um die Berichterstattung über den Sohn ging. Einen Grund, auf Familienverhältnisse besonders hinzuweisen, habe die Redaktion nicht gesehen, da diese für die politische Arbeit des Kandidaten nicht relevant seien.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Veröffentlichung keine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Beschwerde ist unbegründet. Aufgrund des mittlerweile vorhandenen Bekanntheitsgrades des jungen Politikers und seinen bundesweit wahrnehmbaren Aktivitäten war ein Hinweis darauf, dass der Vater Lokalchef der berichtenden Zeitung ist, nicht notwendig. Eine Verletzung des Transparenzgebotes liegt daher nicht vor.

Aktenzeichen:0909/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet